



Feuerschutzreglement der Gemeinde Heiden

Dieses Reglement wurde am 20. September 1996 erlassen.

Nach den Volksabstimmungen vom 16. Mai 2004 über den "Vertrag zur Gründung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden-Grub-Eggersriet" sowie das "Neue Konzept für das Feuerroosen-System der Gemeinde Heiden (*Änderung des Feuerschutzreglements mit Neuformulierung der bisherigen Artikel 38-43*)" erfolgte eine rein redaktionelle Revision des Feuerschutzreglements.

Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutz-Reglement) der Gemeinde Heiden

vom 20. September 1996

Von der Einwohnergemeinde Heiden, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 über den Feuerschutz¹, erlassen am 20. September 1996².

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung des kantonalen Rechts und des Vertrags betreffend den Zweckverband „Regionale Feuerwehr Heiden-Grub-Eggersriet“ namentlich Bestimmungen über

- a) die Feuerschau,
- b) das Kaminfegerwesen,
- c) die Feuerwehr,
- d) die Löschwasserreserven (Feuerweiher),
- e) die Behördenorganisation.

² Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche wie für weibliche Personen.

II. Feuerschau

Art. 2 Organe

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen ersten und einen zweiten Feuerschauer.

² Die Zuordnung der Aufgaben erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Feuerschau erfüllt die ihr aufgrund des kantonalen Rechts³ obliegenden Aufgaben und prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden.

¹ bGS 861.0

² Bereinigte Fassung, Stand 1. Mai 2005

³ Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

² Sie übt während Bauarbeiten die erforderlichen Kontrollen aus und führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

³ Insbesondere kontrolliert sie

- a) die Feuerungsanlagen,
- b) die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe,
- c) Betriebe mit einer erhöhten Brandgefahr,
- d) die privaten Lösch- und Rettungsgeräte und die Feuerwehler.

III. Kaminfegerwesen

Art. 6 Reinigungskontrolle

Jeder Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und hält diese der Feuerschutzkommission zur Einsicht bereit.

Art. 7 Stellvertretung

Kann ein Kaminfeger seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, sorgt er auf eigene Kosten für die Stellvertretung. Er orientiert darüber die Feuerschutzkommission.

IV. Feuerwehr

Art. 8 Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

¹ Die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht¹; ausserdem ist befreit, wer während 20 Jahren Feuerwehrrdienst geleistet hat.

² Über die Befreiung entscheidet die Feuerschutzkommission.

Art. 9 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt höchstens Fr. 500.-- pro pflichtige Person und Jahr.²

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung³; der Gemeinderat erlässt einen Tarif.⁴

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

¹ Art. 6 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

² Art. 8 Abs. 1 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

³ Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

⁴ Siehe Anhang

V. Löschwasserversorgung (Feuerweiher)¹

Art. 10 Planung

¹ Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher und Schwimmbassins.

³ Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

Art. 11 Weiherpflicht

Jedes Gebäude, das in die Gebäudeversicherung aufgenommen ist, muss – gleichgültig ob es im Bereich der Hydrantenversorgung liegt oder nicht – nach Möglichkeit einem Löschwasserreservoir zugeteilt sein.

Art. 12 Zuteilung

¹ Über die Zuteilung eines Gebäudes entscheidet die Feuerschutzkommission. Sie kann auch Umteilungen vornehmen.

² Die Feuerschutzkommission führt ein Verzeichnis der Feuerweiher.

Art. 13 Trägerschaft

¹ Trägerin der Feuerweiher ist die Gemeinde. Sie gewährleistet den Unterhalt und beschliesst über notwendige Neubauten.

² Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die Aufgaben der Gemeinde an eine Korporation zu übertragen.

Art. 14 Unterhalt

Der Unterhalt der Weiher wird durch die Feuerschutzkommission sichergestellt und überwacht. Sie beauftragt die Feuerwehr oder andere Organisationen mit den notwendigen Aufgaben.

¹ Text dieses Abschnitts (Art. 10 – 16) gemäss Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004

Art. 15 Gemeindebeiträge

An die Kosten der Neuerstellung von Weihern und für grössere Reparaturen an bestehenden Weihern kann die Gemeinde den Korporationen Beiträge leisten.

Art. 16 Kontrollen

Der Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Löschwasserreservoirs werden durch die Feuerwehr oder die Zivilschutzorganisation periodisch kontrolliert. Unregelmässigkeiten sind der Feuerschutzkommission zu melden.

VI. Behörden

Art. 17 Feuerschutzkommission a) Zusammensetzung

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus drei bis fünf Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein soll.

² Der regionale Feuerwehrkommandant und der Feuerschauer gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 18 b) Aufgaben

Die Feuerschutzkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überwacht die Feuerschau und die Kaminfegerbetriebe,¹
- b) sie führt die Aufsicht über die Löschwasserbezugsorte und die Feuerwehrlokale,
- c) sie stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerschauers.

Art. 19 Wasserwart

¹ Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

² Er unterstützt das regionale Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³ Über Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz orientiert er umgehend das regionale Kommando.

¹ Vgl. Art. 50 lit. a Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Übungsobjekte

Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, ihre Grundstücke und Gebäude der Feuerwehr auf vorherige Anfrage hin zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehr ist verpflichtet, Privateigentum zu schonen.

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert der gleichen Frist mit Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 18. März 1997 in Kraft.

² Es ersetzt die Feuerwehr-Verordnung vom 13. August 1991 und die Feuerpolizei-Verordnung vom 9. Juni 1958.